

Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von Bäumen für Bürgerinnen und Bürger im Markt Kirchseeon (Förderrichtlinie Bäume)

Bürgerinnen und Bürger, die planen auf Ihrem Grundstück einen Baum zu pflanzen, können von der neuen gemeindlichen Richtlinie profitieren, um zur Verschönerung und Aufwertung des Gemeindebildes und zur Verbesserung der Lebensqualität im Markt Kirchseeon beizutragen.

§ 1 Zuwendungszweck und Ziel

- (1) Die Marktgemeinde Kirchseeon gewährt aus eigenen Mitteln Zuwendungen zur Förderung der Anpflanzung eines Baums pro Flurstück für private Personen, nicht für Gewerbetreibende. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht möglich.
- (2) Die Marktgemeinde Kirchseeon entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

§ 2 Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungen können Bürgerinnen und Bürger erhalten, deren Hauptwohnsitz sich in der Marktgemeinde Kirchseeon befindet.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährungen der Zuwendung sind:

- a. Die Pflanzung erfolgt ausschließlich auf einer Grundstücksfläche in der Marktgemeinde Kirchseeon und ihrer Ortsteile. Sollte eine Pflanzung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich sein oder verfügen diese über kein Grundstückseigentum, kann die Anpflanzung auf dem Grundstück des Vermieters oder auf das Grundstück eines Verwandten ersten Grades erfolgen, sofern sich deren Grundstücksfläche im Gebiet der Marktgemeinde Kirchseeon und ihrer Ortsteile befindet.
- b. Die Pflanzung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Antragsbewilligung.
- c. Es sind ausschließlich Laubbäume zu pflanzen, die aus der 2. Wuchsordnung der als Anlage 1 beigefügten Liste zu dieser Förderrichtlinie zu entnehmen sind.

§ 4 Nicht förderfähige Maßnahmen

Baumpflanzungen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder baurechtlichen Auflage durchgeführt werden müssen, werden nicht gefördert.

§ 5 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss für die Anschaffung maximal eines Baumes gewährt. Der Fördersatz beträgt 75,00 € pro Baum durch Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten durch Rechnung nachgewiesenen.

§ 6 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Der Antrag ist unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Musters nach erfolgter Pflanzung zu stellen. Erfolgt die Pflanzung entsprechend § 3 a der Richtlinie auf dem Grundstück des Vermieters oder auf das Grundstück eines Verwandten ersten Grades, so ist Zustimmung des Grundstückseigentümers nach Anlage 3 schriftlich zu bestätigen und dem Antrag beizufügen.
- (2) Dem Antrag ist die Rechnung in Kopie sowie ein Foto als Nachweis der Pflanzung und des Pflanzungsortes beizufügen. Nach Ablauf von drei Jahren nach der Pflanzung ist erneut ein Foto zum Nachweis der Aufrechterhaltung des Baumes vorzulegen.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Stellung des Antrages gemäß Abs.2.
- (4) Auszahlungen erfolgen ausschließlich unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto der Antragstellenden.

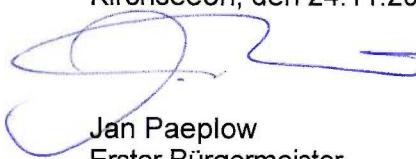
§ 7 Nachweis und Ersatzpflanzung

- (1) Die Antragstellenden verpflichten sich mit der Antragstellung, den geförderten Baum durch eine geeignete Pflege für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides zu erhalten. Im Falle des Ausfalls des Baums innerhalb dieses Zeitraumes ist dieser von den Antragstellenden durch Nachpflanzung spätestens innerhalb der nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Der Ausfall und die Ersetzung ist der Marktgemeinde Kirchseeon anzugezeigen und jeweils per Foto zu belegen.
- (2) Für die Ersatzpflanzung ist erneut ein Baum der zum Zeitpunkt der Ersatzpflanzung geltenden Anlage 1 zu wählen. Sollte es zum Zeitpunkt der Ersatzpflanzung keine entsprechende Förderrichtlinie der Gemeinde mehr geben, ist für die Ersatzpflanzung die Baumsorte zu wählen, die ersetzt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Kirchseeon, den 24.11.2025



Jan Paeplow
Erster Bürgermeister

Anlage 1 Liste förderfähiger Bäume

Anlage 2 Antragsformular auf Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Bäume

Anlage 3 Zustimmung des Vermieters/ Verwandten ersten Grades

Anlage 1

Liste förderfähiger Bäume

Heimisch:

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
- Sand-Birke (*Betula pendula*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Wildapfel (*Malus sylvestris*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Trauben-Kirsche (*Prunus padus*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Thüringische Mehlbeere (*Sorbus thuringiaca 'Fastigiata'*)
- Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
- Kleinkronige Winter-Linde (*Tilia cordata 'Rancho'*)

Nicht heimisch:

- Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)
- Baumhasel (*Corylus colurna*)
- Blumen-Esche (*Fraxinus ornus*)
- Hopfenbuche ([*Ostrya carpinifolia*](#))
- Gold-Robinie (*Robinia pseudoacacia 'Frisia'*)

Anlage 2

Antrag auf Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Bäume

Markt Kirchseeon
Technisches Bau- und Umweltamt
Rathausstraße 1
85614 Kirchseeon

Antragsteller/Eigentümer

Name, Vorname	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort	
Telefonnummer	
E-Mail	
Bank	
IBAN (oder Konto/BLZ)	
BIC	

Grundstücksanschrift des abweichenden Pflanzstandortes

Name, Vorname des Grundstückseigentümers	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort	

Förderfähige Maßnahme

Baumart	Anschaffungskosten in Euro	Bemerkungen

Dem Antrag bitte Kopie der Rechnung und ein Foto von dem gepflanzten Baum beifügen!

Der Antragsteller versichert, dass der Baum nicht aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder baurechtlichen Auflage gepflanzt wurde.

Ort/Datum

Unterschrift

Anlage 3

Zustimmung des Vermieters / Verwandten ersten Grades zum Antrag auf Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Bäume

Antragsteller

Name, Vorname

Anschrift (Straße/Hausnummer, PLZ/Ort)

Grundstückseigentümer

Name, Vorname	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort	
Telefonnummer	
E-Mail	
Eigenschaft (Vermieter/ Verwandter ersten Grades)	

Ich erkläre mich mit der Pflanzung eines nach der Förderrichtlinie Bäume geförderten Baumes auf meinem Grundstück einverstanden und verpflichte mich, den geförderten Baum nach § 7 Abs.1 Satz 1 der Förderrichtlinie Bäume für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab der Pflanzung zu pflegen.

Ort/Datum

Unterschrift